

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3815/86 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1986

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates vom 27. Januar 1986 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für 1986⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 307 Tonnen Magermilchpulver zugeteilt, die fob, cif oder frei Bestimmungsort zu liefern sind.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über

allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁶⁾, die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (*)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Programm :	1986	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates	
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 18. Juli 1986	
2. Begünstigter	}	
3. Bestimmungsland	Komoren	
4. Lieferstufe und -ort	cif, Moroni (Grande Comore)	cif, Mutsamudu (Anjouan)
5. Vertreter des Begünstigten	(*)	
5a. Empfänger	M. Said Ahmed Said Ali, Ministre des Finances et du Budget, Moroni — boîte postale 324 (Tel. : 27 67 Moroni)	
6. Gesamtmenge	60 Tonnen	40 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt	
8. Interventionsstelle	niederländische	
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83	
10. Verpackung	25 kg	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA R.F.I. DES COMORES“	
12. Verschiffsfrist	vor dem 15. März 1987	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffsfrist	—	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der niederländischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (*) (*) (*)	

Bezeichnung der Partie	C
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Guinea Conakry
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten ⁽²⁾ ⁽³⁾	—
6. Gesamtmenge	27 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche
9. Besondere Merkmale	Einlagerung nach dem 1. Juli 1986
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„GUINÉE CONAKRY 0267400 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / CONAKRY“
12. Verschiffsfrist	vor dem 31. Januar 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der deutschen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾

Bezeichnung der Partie	D
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Zentralafrikanische Republik
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (*) (°)	—
6. Gesamtmenge	180 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle	französische
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg gemäß Punkt 4.2 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„R.C.A. 0265200 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / DOUALA EN TRANSIT À BANGUI“
12. Verschiffsfrist	vor dem 30. April 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der französischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (*) (°) (°) (°) (°)

Vermerke :

- (1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.
- (2) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 26. August 1983, Seite 2, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (3) Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
- (4) Der vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Delegierte der Kommission : Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (5) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung nicht überschritten worden sind.
- (6) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während 90 Tagen vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere meldepflichtige infektiöse/ansteckende Krankheit aufgetreten ist.
- (7) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
- (8) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.
- (9) Der Zuschlagsempfänger sendet eine Kopie der Versanddokumente an folgende Anschrift : Délégation de la C.C.E. Antenne des Comores, boîte postale 559 — Moroni (Telex : 212 DELCEC KO, Tel. : 731981 oder 730393).